

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG - und des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG
hier: Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG**

Vorhaben:

Genehmigungsverfahren nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Änderung der Galvanik-Anlage mit einer Erhöhung des Wirkbadvolumens auf 117 m³ auf dem Grundstück Haunstetter Str. 225 in 86179 Augsburg, Flurnummer 333/3, Gemarkung Haunstetten

Antragsteller:

Premium AEROTEC GmbH
Haunstetter Str. 225
86179 Augsburg

1. Beschreibung

Durch einen Brandunfall im Jahr 2018 wurde die bestehende, zuletzt im Jahr 2009 wesentlich geänderte Anlage in großen Teilen zerstört, so dass ein Neuaufbau der Anlage notwendig wurde.

In diesem Zuge sollen Anpassungen an die momentanen betrieblichen Anforderungen und an den Stand der Technik umgesetzt werden, die im Rahmen eines §16 BImSchG –Genehmigungsverfahrens beantragt wurden.

Die umweltrelevanten Änderungen umfassen insbesondere:

- Erhöhung des Wirkbadvolumens von 110 m³ auf 117 m³
- Erhöhung des Prozessbadvolumens von 110 m³ auf 142 m³
- Erhöhung der Abgasvolumenströme von 42.000m³/h auf 110.000m³/h durch bessere Randgasabsaugung an den Bädändern
- (Gleichbleibender Abwasservolumenstrom von 30m³/d)
- Verringerung der Lagerkapazität gefährlicher Stoffe
- Verringerung wesentlicher Emissionsgrenzwerte gegenüber der TA Luft und dem bestehenden Genehmigungsstatus
- Abgasführung der Emissionen aus der Galvanik in 20,1 m Höhe sowie der Emissionen aus der Rissprüfung in 14,3 m Höhe (Nebeneinrichtung)

2. Rechtsgrundlagen

Bei der Galvanik 2 handelt es sich um eine immissionsschutzrechtliche genehmigungsbedürftige Anlage i. S. des § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 3.10.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV sowie Nr. 2.6

des Anhangs I der Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL). Die Anlage unterliegt nicht der Störfallverordnung. Da die Anlage in der weiteren Schutzzone „W III a2“ des Trinkwasserschutzgebietes für die Städte Augsburg und Königsbrunn liegt, wurde ein Antrag auf Befreiung gemäß § 4 Abs. 2 der Trinkwasserschutzgebietsverordnung für die Städte Augsburg und Königsbrunn gestellt.

Falls wie im vorliegenden Fall ein Vorhaben geändert wird, für das bisher keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben einen in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Bei der Galvanik handelt es sich um eine Anlage im Sinne von Nr. 3.9.1 der Anlage 1 zum UVPG. Infolge der beantragten Änderung der Anlage wird der in der Anlage 1 angegebene Größenwert (30 m³) weiterhin überschritten, so dass eine UVP-Pflicht für das Änderungsvorhaben nur besteht, wenn die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG).

Gemäß § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 2 wird die Vorprüfung als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

3. Unterlagen, die der Vorprüfung zu Grunde liegen

Antrag auf Genehmigung zur Wesentlichen Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs der Anlage vom 14.03.2019 (§ 16 BImSchG), insbesondere:

- Lufthygienisches Gutachten der Fa. Müller-BBM vom 11.12.2020
- Schallschutzgutachten der Fa. Müller-BBM vom 17.03.2020
- spezielle Unterlagen zur UVP Vorprüfung (Kap.14)

4. Umweltauswirkungen

4.1 Merkmale des Vorhabens

4.1.1 Größe des Vorhabens

Der Wiederaufbau der Anodisieranlage sowie deren Nebenanlagen findet auf der ursprünglichen, bereits versiegelten Fläche statt (Hallen 425 und 426).

Diese Bereiche wurden durch den Brand stark beschädigt. Die Abrissarbeiten wurden im Dezember 2019 abgeschlossen. Das gesamte Vorhaben umfasst eine Fläche von ca. 2.000 m². Es werden keine neuen Flächen verbraucht.

4.1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben

Am Standort befinden sich in anderen Gebäuden des Werksgeländes eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlage zum Lackieren von Bauteilen sowie eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlage zur Herstellung von Bauteilen im VAP-Verfahren (Vacuum Assisted Process).

Diese Anlagen stehen nicht direkt in Verbindung mit der im Wiederaufbau befindlichen Anodisieranlage und werden durch das Vorhaben nicht geändert.

4.1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:

Fläche:

Es erfolgt keine zusätzliche Flächenversiegelung. Der Kern der abgebrannten Anlage kann im Zuge des Wiederaufbaus wiederverwendet werden. Die versiegelte Fläche wird hierzu neu beschichtet und ertüchtigt, so dass ein Eintrag von wassergefährdenden Stoffen verhindert wird. Die Hallenbereiche befinden sich dabei innerhalb der bestehenden Strukturen des Betriebsgeländes der Premium Aerotec GmbH.

Boden:

Es erfolgen keine nachteiligen Eingriffe in das Schutzgut Boden.

Wasser:

Es erfolgen keine nachteiligen Eingriffe in das Schutzgut Wasser. Die Abwässer werden in einer betriebseigenen Abwasseranlage behandelt und erst nach abschließender Überprüfung der öffentlichen Kanalisation zugeführt. Die Abwasserbehandlung erfolgt nach dem Stand der Technik. Regenwasser und die Dachentwässerung werden in den Kanal eingeleitet.

Die Lagerung und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfolgen nach den Vorgaben der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Grundsätzlich befinden sich alle Stoffe innerhalb von Einrichtungen, die gegen die Stoffe beständig sind und die den jeweiligen Beanspruchungen standhalten.

Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt:

Es erfolgen keine Eingriffe in die Tier- und Pflanzenwelt oder die biologische Vielfalt. Das Gewerbegebiet besteht bereits seit vielen Jahren. Es erfolgen keine Einflüsse auf die Landschaft bzw. das Landschaftsbild.

4.1.4 Erzeugung von Abfällen

Im Bereich der Abfallerzeugung finden keine relevanten Änderungen statt. Durch den Wiederaufbau der Anodisieranlage wird keine neue Abfallfraktion am Standort erwartet. Die Abfälle werden in gefahrgutrechtlich zugelassenen Behältern auf befestigten und gegen die entsprechenden medienbeständigen Flächen bereitgestellt zum Transport und einer langfristig gesicherten

Entsorgung zugeführt. Der Vorrang der Vermeidung vor der Verwertung und der Beseitigung wird beachtet. Die Entsorgungswege sind vertraglich gesichert.

Die Entsorgungsvorgänge werden entsprechend den Vorgaben der aktuell gültigen Nachweisverordnung in einem Nachweisregister für Abfallerzeuger dokumentiert. Hierbei wird jeder Entsorgungsvorgang und die dazugehörigen Nachweispapiere (Übernahmescheine, Begleitschein etc.) chronologisch und nach Abfallschlüsselnummern bzw. entsprechend der elektronischen Nachweisverordnung digital erfasst und abgelegt.

Eine nachteilige Auswirkung auf die Schutzgüter durch die anfallenden Abfälle, wird durch technische und organisatorische Sicherungsmaßnahmen auf ein Minimum reduziert. Die eingesetzte Anlagentechnik entspricht dem Stand der Technik und ist für eine effiziente Verwendung aller Ressourcen ausgelegt. Die Vermeidung der Erzeugung von Abfällen hat für das Unternehmen höchste Priorität.

4.1.5 Umweltverschmutzung und Belästigung

Emissionen luftfremder Stoffe:

Die von der Anodisieranlage sowie deren Nebenanlagen ausgehenden Emissionen werden an der Entstehungsstelle (Einlassstutzen) erfasst und in den Abluftanlagen behandelt. Die Abluftanlagen entsprechen dem Stand der Technik und den Anforderungen der TA Luft in der gültigen Fassung vom 24.07.2002. Die Abluft wird über neu errichtete Kamine über Dach abgeführt. Erheblich nachteilige Auswirkungen durch luftgetragene Emissionen können ausgeschlossen werden. Die Grenzwerte gemäß TA Luft werden sicher eingehalten, zum Großteil sogar deutlich unterschritten. Das Gutachten zur Luftreinhaltung ergab für das nächstgelegene FFH Gebiet zudem, dass sich Immissionskonzentrationen von Stickoxiden (NO_x), Schwefeldioxid (SO_x) und Fluor (F) sowie Säure- und Stickstoffeinträge gegenüber dem Bestand verringern. Für Chrom (VI) wurden Immissionskenngrößen ermittelt, die ergaben, dass der Beurteilungswert des LAI an den relevanten Beurteilungspunkten sicher eingehalten werden.

Emission Geruchsstoffe:

Eine Geruchsbelästigung kann durch die Anodisieranlage sowie deren Nebenanlagen ausgeschlossen werden. Die gehandhabten Stoffe und deren Zusammensetzung sowie die Verfahrenstechnik der nass- und elektrochemischen Prozesse sind bezüglich der möglichen Geruchsereignisse geruchsseitig als sehr gering einzuschätzen. Vor dem Brandereignis waren bislang keine Beschwerden über Geruchsbelästigungen bekannt. Das Gutachten zur Luftreinhaltung bestätigt, dass mit erheblichen Geruchsbelästigungen nicht zu rechnen ist.

Lärm:

Der Standort liegt in einem Gewerbegebiet. Die Aggregate und Einrichtungen werden grundsätzlich unter dem Gesichtspunkt möglichst geringer Schallemissionen ausgewählt. Die Installation lärmverursachender Aggregate findet innerhalb der Produktionshalle statt. Anlieferung von Frischchemikalien und Rohware sowie die Abholung von Fertigware und Abfälle findet ausschließlich zur Tagzeit statt. Erheblich nachteilige Auswirkungen durch Lärmemissionen können ausgeschlossen werden.

Das Gutachten zu den Belangen des Lärmschutzes kam zu der Feststellung, dass durch das Neubauvorhaben schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche nicht zu erwarten sind.

Abwasser:

Die Abwasserbehandlung erfolgt nach dem aktuellen Stand der Technik mittels Chargenbehandlungsanlage. Die Abwassermenge ändert sich gegenüber dem genehmigten Stand von 2009 nicht (30 m³/Tag). Das anfallende Abwasser wird der wiedererrichteten Abwasserbehandlungsanlage zugeleitet und dort behandelt.

Die in Anhang 40 zur Abwasserverordnung formulierten Anforderungen an die Anlagentechnik als Voraussetzung wurden berücksichtigt.

Die Anlagenkonzeption einschließlich der Spültechnik und der Abwasserbehandlung entspricht dem Stand der Technik bzw. der BVT, wie sie in den Hintergrundpapieren der LAWA (Bund/Länder Papiere), den Merkblättern DWK M 765 und den BREFs beschrieben sind. Erheblich nachteilige Auswirkungen durch Abwässer können ausgeschlossen werden.

Boden/Wasser:

Es wird keine zusätzliche Bodenfläche versiegelt. Der vorhandene Hallenboden wird im Zuge des Wiederaufbaus ertüchtigt und falls notwendig flüssigkeitsundurchlässig beschichtet. Es sind weder Auswirkungen auf das Grundwasser noch auf Oberflächengewässer bzw. den Boden (Schadstoffeintrag) zu befürchten.

Tiere / Pflanzen:

Es sind keinerlei Auswirkungen durch Flächenbeanspruchung bzw. Verlust von Biotopen gegeben.

Sach- und Kulturgüter:

Es sind keinerlei Auswirkungen auf Sach- und Kulturgüter gegeben.

4.1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen:

Die Anlage ist weder Betriebsbereich der unteren Klasse (Grundpflichten), noch Betriebsbereich der oberen Klasse (erweiterte Pflichten) der Störfallverordnung (vgl. auch Kapitel 7 – Anlagensicherheit). Am Standort sind keine Stoffe in Mengen vorhanden, die zu einem Störfall im Sinne der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung) führen können. Es können auch bei einer

Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs keine Stoffe entstehen, die geeignet wären, bei Freisetzung eine ernste Gefahr hervorzurufen. Alle Mitarbeiter sind ausgebildete Fachleute auf dem Gebiet der Oberflächentechnik.

Die Anlagen entsprechen dem Stand der Technik. Bei den eingesetzten Verfahren handelt es sich um branchenübliche Verfahren. Die Anlage bzw. Anlagenteile werden von Fachfirmen aufgestellt und in Betrieb genommen. Die eingesetzte Verfahrensschemie wird von renommierten Chemikalienlieferanten geliefert.

Eine detaillierte Betrachtung welche Betriebsstörungen theoretisch auftreten können und welche vorbeugenden Maßnahmen sowie abwehrenden Maßnahmen getroffen werden, ist dem Kapitel 7 der Antragsunterlagen – Anlagensicherheit zu entnehmen. Im Nachgang zum Brandereignis und für die Planung des Wiederaufbaus fanden mehrere Besprechungen innerhalb der Premium Aerotec GmbH statt. Ein Hauptaugenmerk dieser Besprechungen war zum einen die Aufarbeitung des Brandes (Brandursache) und zum anderen die damit verbundenen Maßnahmen und ermittelten Rückschlüsse, welche Maßnahmen im Zuge des Wiederaufbaus getroffen werden müssen, um einen nochmaligen Brand zu verhindern. An diesen Besprechungen waren mehrere Experten im Bereich des Brandschutzes, der Anlagenplanung und Standortsicherheit beteiligt. Die ermittelten Maßnahmen/Rückschlüsse wurden PAG intern unter dem Stichpunkt „Lessons learned“ zusammengefasst. Zusammengefasst werden im Wesentlichen folgende Punkte, im Rahmen des Wiederaufbaus der Anodisieranlage, berücksichtigt:

- Aufteilung der Hallen in mehrere Brandabschnitte, dadurch teilweise Trennung von Anlagenkomponenten (Brandabschnitt 1: Anodisieranlage; Brandabschnitt 2: Abwasserbehandlung; Brandabschnitt 3: Elektrische Komponenten, z. B. Gleichrichter)
- Installation einer automatischen Brandmeldeanlage speziell für Galvanikanlagen
- Bevorzugung von schwer entflammaren Materialien bei der Auswahl von Anlagenteilen für die Anodisieranlage sowie deren Nebeneinrichtungen
- Indirekte Beheizung von Bädern, falls relevant, mit Hilfe von Heißwasserleitungen und nicht durch elektrische Tauchsieder
- Die vorbeugenden Wartungs- und Instandhaltungsintervalle werden verkürzt und automatisiert

- Regelmäßige Kontrolle der Kontaktblöcke mit Hilfe einer Wärmebildkamera (Thermografie) sowie Installation von stationären Wärmebildkameras in kritischen Bereichen
- Installation einer flächendeckenden Sprinkleranlage innerhalb der Hallen
- Separate Löscheinrichtungen für alle Schaltschränke
- Temperaturüberwachung aller Pumpen und Motoren mittels Anlegetemperaturfühler
- Substitution bestimmter ausgasender Chemikalien (H₂O₂) in der Abwasserbehandlung

Das Thema vorbeugender Brandschutz nahm bereits während den ersten Planungen des Wiederaufbaus einen großen Stellenwert ein. Das Unternehmen ist bei dem Thema Brandschutz besonders sensibilisiert und legt, wie oben aufgeführt, sehr viel Wert auf die Verhinderung eines weiteren Brandfalles. Neben den technischen Lösungen spielt die regelmäßige Unterweisung der Mitarbeiter ebenfalls eine wichtige Rolle, um auf mögliche Gefahren hinzuweisen und die Mitarbeiter zusätzlich zu sensibilisieren.

Im Vergleich zum Bestand ergeben sich bei der Vorsorge für Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen Verbesserungen.

4.1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit:

Die Anlagen entsprechen dem Stand der Technik. Emissionen werden an der Entstehungsstelle sicher erfasst und einer Abluftbehandlung zugeführt. Die arbeitsplatzspezifischen Grenzwerte nach den Technischen Regeln für Gefahrstoffe werden sicher eingehalten.

Alle Mitarbeiter sind im Umgang mit Gefahrstoffen unterwiesen.

Die Auswirkungen und Risiken auf die Umwelt und Nachbarschaft wurden im Abschnitt 4.1.5 ausführlich dargestellt.

4.2 Standort des Vorhabens

4.2.1 Bestehende Nutzung des Gebietes

Das geplante Vorhaben wird in einem bestehenden Gewerbegebiet, innerhalb einer wiedererrichteten Produktionshalle, umgesetzt. Die Nutzungskriterien des Gewerbegebietes werden nicht geändert.

4.2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität in der Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen

Es findet kein Eingriff in die natürlichen Ressourcen statt. Das Produktionsgelände, auf dem die Produktionshallen wiedererrichtet werden, besteht schon seit mehreren Jahren. Die Ressourcen Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

4.2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter, Schutzgebiete

Natura 2000-Gebiete:

Der Wiederaufbau der Anodisieranlage findet nicht auf Flächen statt, die als Natura 2000-Gebiet festgesetzt sind.

Nordöstlich sowie östlich des Werksgeländes befindet sich das FFH-Gebiet „Lechauen zwischen Königsbrunn und Augsburg“ (7631-371.01). Die Auswirkungen auf das FFH Gebiet wurden im Rahmen eines Luftreinhalte-Gutachtens untersucht. Es wurde festgestellt, dass das Vorhaben gegenüber dem Bestand eher zu Verbesserungen führt (vgl. 4.1.5 Emissionen luftfremder Stoffe).

Naturschutzgebiete:

Nordöstlich sowie östlich des Werksgeländes der Premium AEROTEC GmbH grenzt das Naturschutzgebiet „Stadtwald Augsburg“ (NSG-00469.01) an. Dieses Naturschutzgebiet ist nicht unmittelbar durch das Vorhaben betroffen.

Nationalparke:

Nationalparke sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Biosphärenreservate:

Biosphärenreservate sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Naturdenkmäler:

Naturdenkmäler sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Geschützte Landschaftsbestandteile:

Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Biotope:

Gesetzliche geschützte Biotope sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Wasserschutzgebiete:

Die Anlage befindet sich in der weiteren Schutzzone „W III a2“ des Trinkwasserschutzgebietes für die Städte Augsburg und Königsbrunn. Zwischen der Stadt Augsburg, sowie den Stadtwerken Augsburg und der Firma Premium AEROTEC GmbH, Werk Augsburg besteht ein öffentlich-rechtlicher Vertrag vom November 2013, in welchem dem Unternehmen bereits eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 4 der WSG-VO erteilt wurde.

Für das Vorhaben wurde erneut eine Befreiung gemäß § 4 Abs. 2 der Trinkwasserschutzgebietsverordnung für die Städte Augsburg und Königsbrunn beantragt.

Gebiete der Europäischen Union:

Gebiete, in denen die Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte:

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Denkmalschutz:

Denkmäler und archäologisch bedeutsame Landschaften sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

4.3 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Unter Zugrundelegung der geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen sind weder im Rahmen des bestimmungsgemäßen Betriebes noch als Folge von Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes erheblich nachteilige Auswirkungen auf die zu betrachtenden Schutzgüter zu erwarten.

Wechselwirkungen, d.h. Belastungsverschiebungen infolge von Schutzmaßnahmen, sind nicht zu erkennen.

Um insbesondere einen Eintrag von wassergefährdenden Stoffen in den Grund und Boden zu verhindern, werden unterschiedliche Sicherheitsmaßnahmen umgesetzt (siehe hierzu Antragsunterlage Kapitel 13 – Gewässerschutz). All diese Maßnahmen stellen sicher, dass keine nachteiligen Auswirkungen auf das Trinkwasserschutzgebiet und die nahegelegenen Naturschutzgebiete gegeben sind.

Die Gutachten zur Luftreinhaltung und Lärmschutz zeigen, dass mit keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu rechnen ist. In der Bilanz ergeben sich durch die geplante Änderung sogar zum Großteil deutliche Verbesserungen gegenüber dem Bestand.

5. Ergebnis der Vorprüfung

Im Ergebnis der überschlägigen Prüfung kommt die Stadt Augsburg, Umweltamt, zu der Einschätzung, dass die Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Folglich besteht gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG für das Änderungsvorhaben keine UVP-Pflicht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Sie wird im Amtsblatt und auf der Internetseite der Stadt Augsburg unter

<http://www.augsburg.de/umwelt-soziales/umwelt/bekanntmachungen-umweltamt>

bekannt gemacht.

gez.
Ammann